

Antrag

der Abg. Alexander Maier u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse der Landesregierung über Musikveranstaltungen rechtsextremistischer Musikgruppen und Musiker aller Stilrichtungen (inkl. Rap und „National Socialist Black Metal [NSBM]“) seit dem 1. November 2016 in Baden-Württemberg vorliegen (bitte nach Datum, Veranstalter, Veranstaltungsort und konkrete Räumlichkeit – privat oder öffentlich –, Band-, Musikernamen [inkl. der Bandmitglieder] sowie Anzahl der Teilnehmenden tabellarisch auflisten);
2. welche Erkenntnisse sie über die öffentliche, verdeckte oder konspirative Bewerbung und ihrer unterschiedlichen Medien und Kanälen der in Ziffer 1 genannten Musikveranstaltungen hat;
3. welche Erkenntnisse die Landesregierung über die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen im Vorfeld verbotener und untersagter oder während der Durchführung abgebrochener Musikveranstaltungen aller Art hat;
4. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Bewerbung der oben genannten Musikveranstaltungen durch rechtsextreme Parteien und Gruppen vorliegen;
5. welche Erkenntnisse der Landesregierung über Straftaten vorliegen, die im Zusammenhang oder Nachgang zu den in Ziffer 1 genannten Musikveranstaltungen stattfanden (bitte tabellarisch nach Konzert, Straftat und Rechtsurteil auflisten);

6. welche Erkenntnisse der Landesregierung über Teilnahmen rechtsextremer Einzelpersonen, Gruppen und Parteien aus Baden-Württemberg an rechtsextremen Musikveranstaltungen außerhalb Baden-Württembergs vorliegen (ggf. bitte nach Datum, Veranstalter, Veranstaltungsort – privat oder öffentlich –, Band- und Musikernamen, Herkunft der Band sowie Anzahl der Teilnehmenden tabellarisch auflisten);
7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Verbreitung rechtsextremistischer Musik jenseits von Konzertveranstaltungen vorliegen;
8. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Verbreitung von rechtsextremen Musikern und Bands aus Baden-Württemberg im Internet, insbesondere über Plattformen wie YouTube, Spotify und Soundcloud, vorliegen;
9. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Bedeutungsentwicklung des traditionellen Szenehandels von herkömmlichen Tonträgern mit rechtsextremen Inhalten in Baden-Württemberg vorliegen;
10. welche Erkenntnisse die Landesregierung über „traditionelle“ Händler von klassischen rechtsextremistischen Tonträgern mit Sitz in Baden-Württemberg hat (bitte gegebenenfalls mit Sitz des Händlers und Verbreitung auflisten);
11. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die angekündigten Musikveranstaltungen der baden-württembergischen Rechtsrock-Band „Noie Werte“, insbesondere die auftretenden Musiker, vom 28. September 2019 und für den von der „Veneto Fronte Skinheads“ beworbene Termin am 21. April 2020 vorliegen;
12. welche Erkenntnisse ihr über die Beteiligung deutscher rechtsextremistischer Bands und Musiker, insbesondere von „Noie Werte“, bei Konzertveranstaltungen der vorgenannten rechtsextremistischen italienischen Organisation seit deren Gründung im Jahr 1986 vorliegen.
13. welche Erkenntnisse ihr über die gesamten – angekündigten und durchgeführten – Musikveranstaltungen der baden-württembergischen Band „Noie Werte“ im gesamten Bundesgebiet seit deren Gründung vorliegen (bitte tabellarisch auflisten nach den in Ziffer 1 genannten Kriterien);
14. welche Erkenntnisse der Landesregierung über das verhinderte bzw. verbotene Konzert einer Person aus Bayern, die dem Umfeld der im Jahr 2000 verbotenen Organisation „Blood & Honour“ zuzuordnen ist, in Ellwangen (Ostalbkreis) vom 12. Oktober 2019 vorliegen;
15. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Entwicklung der jeweiligen Bedeutung der unterschiedlichen Musikstile für die gesamte rechtsextreme Szene vorliegen.

17.07.2020

Maier, Sckerl, Andrea Schwarz, Halder,
Häffner, Dr. Leidig, Katzenstein GRÜNE

Begründung

Rechtsextreme Musikveranstaltungen sind wichtige Grundpfeiler für die rechtsextreme Szene, um Personen zu binden und zu werben. Wie der Untersuchungsausschuss „Rechtsterrorismus/NSU BW II“ gezeigt hat, haben sie gerade für junge Menschen eine überragende Bedeutung für den Einstieg in die Szene. Mit der Schaffung von Freizeitangeboten sollen soziale Kontakte gepflegt und eine kulturelle Normalität suggeriert werden.

In der Vergangenheit kam es im Umfeld rechtsextremer Musikveranstaltungen immer wieder zu Straftaten, wodurch die Wehrhaftigkeit der Demokratie auf die Probe gestellt wird. Mit diesem Berichtsantrag sollen aktuelle Zahlen und Fakten gebündelt herausgearbeitet werden, um die Bedeutung rechtsextremer Musikveranstaltungen in Baden-Württemberg bewerten zu können. Hierbei ist nicht nur der traditionelle Rechtsrock von Interesse, sondern alle Musikrichtungen wie zum Beispiel Rap und „National Socialist Black Metal“ (NSBM).

Dieser Antrag soll die relevante tabellarische Übersicht rechtsextremistischer Musikveranstaltungen aus der Kleinen Anfrage Drucksache 16/2240 ergänzen und fortführen, unter Berücksichtigung des NSBM-Konzerts vom 15. Februar 2020 in Boxberg-Bobstadt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. August 2020 Nr. 4-0141.5/16/8511/ nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Erkenntnisse der Landesregierung über Musikveranstaltungen rechtsextremistischer Musikgruppen und Musiker aller Stilrichtungen (inkl. Rap und „National Socialist Black Metal [NSBM]“) seit dem 1. November 2016 in Baden-Württemberg vorliegen (bitte nach Datum, Veranstalter, Veranstaltungsort und konkrete Räumlichkeit – privat oder öffentlich –, Band-, Musikernamen [inkl. der Bandmitglieder] sowie Anzahl der Teilnehmenden tabellarisch auflisten);

Zu 1.:

Den Sicherheitsbehörden liegen die nachstehenden öffentlich verwertbaren Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

Dabei ist zu beachten, dass auch Veranstaltungen, die in öffentlichen Räumlichkeiten stattfinden, in der Regel nur innerhalb der rechtsextremistischen Szene beworben werden. Ein Zugang ohne Zugehörigkeit zur Szene oder ohne eine persönliche Bekanntschaft mit dem Veranstalter bzw. anderen Anwesenden ist regelmäßig nicht möglich.

2017	Veranstaltungs- ort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Anzahl der Teilneh- menden	Veranstalter	Privat oder öffentlich
28.01.2017	Karlsruhe, Gaststätte	„Freiheitskämpfer“, „Der Rebell“	30–50	DIE RECHTE – Landesverband BW	öffentlich
25.02.2017	Blaubeuren, Clubhaus	„Kodex Frei“, „Naked but armed“, „Kommando Skin“	130	Voice of Anger	privat
14.06.2017	Forst	Liedermacher „Lunikoff“	ca. 80–100	unbekannt	privat
08.07.2017	Kieselbronn, Privatgrund- stück	unbekannt	unbekannt	unbekannt	privat
12.08.2017	Pforzheim	„Kodex Frei“, „Barbarossa“, „Germanium“	65	unbekannt	öffentlich
07.10.2017	Bad-Wurzach- Seibranz, Privatgrund- stück	„Kodex Frei“, „Faustrecht“, „Kommando Skin“, „Stonehammer“ (Kanada)	250	Voice of Anger	privat
07.10.2017	Ehrenkirchen	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	privat
15.10.2017	Mühlacker	Liedermacher	ca. 40	unbekannt	privat
2018	Veranstaltungs- ort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Anzahl der Teilneh- menden	Veranstalter	Privat oder öffentlich
20.01.2018	Ehrenkirchen	„Aufbruch“, „FIEL“, „Schanddiktat“	ca. 60–70	Kameradschaft Freiburg	öffentlich
24.02.2018	Mühlacker	„Germanium“, „Kommando Skin“, „Kodex Frei“, „White Resistance“	ca. 150	unbekannt	privat
03.03.2018	Malsch	„Kategorie C“, „Unbeliebte Jungs“	ca. 100	unbekannt	öffentlich
05.03.2018	Ehrenkirchen	Liedermacher	40–50	Kameradschaft Freiburg	öffentlich
13.03.2018	Großraum KA	„Reichstrunkenbold“, „Der Rebell“	ca. 20	DIE RECHTE BW, Kreisver- band KA	öffentlich
07.04.2018	Nordwürttem- berg	unbekannt	unbekannt	unbekannt	öffentlich
12.05.2018	Landkreis Freudenstadt	unbekannt	ca. 100	unbekannt	privat

20.05.2018	Burladingen, Gaststätte	„FIEL“	ca. 100	unbekannt	öffentlich
10.06.2018	Pforzheim	„FIEL“	40	unbekannt	privat
23.06.2018	Ortenaukreis	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	privat
14.07.2018	Aichstetten	verschiedene rechts-extremistische Bands	ca. 170	Voice of Anger	privat
11.08.2018	Kieselbronn	verschiedene rechts-extremistische Bands	ca. 100	unbekannt	öffentlich
28.09.2018	Forst	Liedermacher	ca. 40–50	unbekannt	privat
03.11.2018	Nordwürttemberg	„FreilichFrei“, „Zeitnah“	unbekannt	unbekannt	öffentlich
01.12.2018	St. Georgen	unbekannt	60	unbekannt	privat
2019	Veranstaltungsort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Anzahl der Teilnehmenden	Veranstalter	Privat oder öffentlich
26.01.2019	Blaubeuren, Clubhaus	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	öffentlich
02.03.2019	Bitz/Zollernalbkreis, Vereinsräumlichkeit	„Germanium“, „Kodex Frei“, „Kommando 192“	100–120	unbekannt	öffentlich
30.03.2019	Mutschelbach, Gaststätte	„Sturmwehr“, „Aria“	50	unbekannt	öffentlich
12.04.2019	Enzkreis	unbekannt	unbekannt	unbekannt	öffentlich
13.04.2019	Raum Pforzheim	„Kategorie C“	ca. 90	Bruderschaft Deutschland, Sektion Süddeutschland	öffentlich
29.04.2019	Nordwürttemberg	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	öffentlich
08.06.2019	Sinsheim	„Barny“	unbekannt	NPD-KV Rhein-Neckar	öffentlich
--.06.2019	Raum Pforzheim	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	privat
03.08.2019	Kieselbronn	„Kodex Frei“	70	unbekannt	öffentlich
22.09.2019	Raum Pforzheim	Liedermacher	30–40	unbekannt	privat
03.10.2019	vermutlich Forst	„Renitenz“, „Mjöllnir“	unbekannt	NPD-KV Rhein-Neckar	öffentlich
11.10.2019	Raum Bad Bellingen	unbekannt	unbekannt	unbekannt	öffentlich

12.10.2019	Ellwangen, Jugendfreizeit- und Bildungsstätte	„Gesta Bellica“ (Italien), „Mistreat“ (Finnland), „Sleipnir“, „Code 291“ (Schweden)	Verboten im Vorfeld	unbekannt	öffentlich
19.10.2019	Mühlacker	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	privat
03.11.2019	Mühlacker	Liedermacher	unbekannt	unbekannt	privat
14.12.2019	Waldbronn, Live Musik Club	„Kategorie C“	ca. 150	unbekannt	öffentlich
2020	Veranstaltungsort und -räumlichkeit	Band/Musiker	Anzahl der Teilnehmenden	Veranstalter	Privat oder öffentlich
11.01.2020	Schwarzwald	„Wegbereiter“	unbekannt	unbekannt	privat
29.02.2020	Blaubeuren	verschiedene Rechtsextremistische Bands	ca. 100	unbekannt	öffentlich

2. welche Erkenntnisse sie über die öffentliche, verdeckte oder konspirative Bewerbung und ihrer unterschiedlichen Medien und Kanälen der in Ziffer 1 genannten Musikveranstaltungen hat;

Zu 2.:

In der Regel werden rechtsextremistische Musikveranstaltungen nicht öffentlich beworben. Selbst die szeneinterne Werbung für solche Veranstaltungen ist oftmals auf einen kleinen Kreis von Personen, die untereinander persönlich bekannt sind, beschränkt. Dieses Vorgehen soll ein Verbot oder andere beschränkende Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden erschweren oder verhindern. Zudem sollen durch die Bewerbung lediglich innerhalb der Szene der Veranstaltungsort, die Organisatoren und die Teilnehmer vor möglichen Übergriffen, zum Beispiel durch Linksextremisten, geschützt werden.

3. welche Erkenntnisse die Landesregierung über die unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen im Vorfeld verbotener und untersagter oder während der Durchführung abgebrochener Musikveranstaltungen aller Art hat;

Zu 3.:

Für die in Ziffer 1 und 14 genannte Veranstaltung am 12. Oktober 2019 hat die Stadt Ellwangen eine Verbotungsverfügung vom 12. Oktober 2019 auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes (VersG) erlassen. Darüber hinaus hat die Landesregierung keine Kenntnis davon, dass im gegenständlichen Zeitraum Veranstaltungen auf versammlungsrechtlicher Grundlage untersagt wurden.

Grundsätzlich können Musikveranstaltungen in geschlossenen Räumen, soweit sie als öffentliche Versammlung zu qualifizieren sind, im Vorfeld nach § 5 VersG verboten oder in deren Verlauf nach § 13 VersG aufgelöst werden. Entsprechende Musikveranstaltungen unter freiem Himmel können nach § 15 VersG im Vorfeld verboten oder in deren Verlauf aufgelöst werden. Soweit eine Versammlung verboten oder aufgelöst worden ist, genießt diese nicht den Schutz des Art. 8 Grundgesetz und polizeiliche Maßnahmen (z. B. Platzverweise und Aufenthaltsverbote nach § 27 a Polizeigesetz) dürfen auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gestützt werden.

Soweit nicht versammlungsspezifische Gefahren verhütet werden sollen, kann auf entsprechende spezielle Regelungen des Polizei- und Ordnungsrechts zurückgegriffen werden.

4. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Bewerbung der oben genannten Musikveranstaltungen durch rechtsextreme Parteien und Gruppen vorliegen;

Zu 4.:

Die Bewerbung einer rechtsextremistischen Musikveranstaltung erfolgt in der Regel durch den Veranstalter. Ist der Veranstalter eine Partei oder eine Gruppe, erfolgt entsprechend auch die Bewerbung durch diese Partei oder Gruppe. Dies gilt auch für die unter Ziffer 1 dargestellten Veranstaltungen.

5. welche Erkenntnisse der Landesregierung über Straftaten vorliegen, die im Zusammenhang oder Nachgang zu den in Ziffer 1 genannten Musikveranstaltungen stattfanden (bitte tabellarisch nach Konzert, Straftat und Rechtsurteil auflisten);

Zu 5.:

Im Zusammenhang oder im Nachgang zu den in Ziffer 1 genannten Musikveranstaltungen liegen der Landesregierung die nachfolgenden Erkenntnisse zu den Veranstaltungen in Bad Wurzach bzw. Waldbronn vor.

Datum	Straftat bzw. Tatvorwurf	Rechtsurteil
07.10.2017	§ 21 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Fahren ohne Fahrerlaubnis	Verurteilung zu einer Geldstrafe, 30 Tagessätze à 20 Euro
	§ 86 a Strafgesetzbuch (StGB) – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Einstellung nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)
	§ 223 StGB – Körperverletzung in Verbindung mit § 303 StGB – Sachbeschädigung und § 185 StGB – Beleidigung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 21 a Waffengesetz (WaffG) – Mitführen einer Anscheinswaffe, einer genannten Hieb- oder Stoßwaffe oder Messer	Einstellung des Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO und Abgabe an die Verwaltungsbehörde zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)
14.12.2019	§ 21 StVG – Fahren ohne Fahrerlaubnis	Einstellung nach § 153 a StPO gegen einen Geldbetrag in Höhe von 700 Euro

6. welche Erkenntnisse der Landesregierung über Teilnahmen rechtsextremer Einzelpersonen, Gruppen und Parteien aus Baden-Württemberg an rechtsextremen Musikveranstaltungen außerhalb Baden-Württembergs vorliegen (ggf. bitte nach Datum, Veranstalter, Veranstaltungsort – privat oder öffentlich –, Band- und Musikernamen, Herkunft der Band sowie Anzahl der Teilnehmenden tabellarisch auflisten);

Zu 6.:

Typischerweise nehmen an einem rechtsextremistischen Konzert nicht nur Besucher aus dem näheren Umkreis des Veranstaltungsorts teil. Speziell bei Konzerten mit einer sehr großen Teilnehmerzahl reisen in der Regel Besucher aus dem gesamten Bundesgebiet und teilweise auch aus den Nachbarstaaten an. Solche Musikveranstaltungen werden vereinzelt auch von Rechtsextremisten aus Baden-Württemberg besucht. Da Veranstaltungen bundesweit in anderen Ländern nicht in die regionale Zuständigkeit der hiesigen Sicherheitsbehörden fallen und hierzu keine eigenen Informationen vorliegen, ist eine detaillierte Auflistung nicht möglich.

7. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Verbreitung rechtsextremistischer Musik jenseits von Konzertveranstaltungen vorliegen;

Zu 7.:

Rechtsextremistische Musik verbreitet sich in Form von CDs, meist über den Versandhandel der Szene selbst. Dieser findet meist online statt. Die Musik wird zudem über die Sozialen Medien im Netz und entsprechende Streaming-Plattformen verbreitet.

8. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Verbreitung von rechtsextremen Musikern und Bands aus Baden-Württemberg im Internet, insbesondere über Plattformen wie YouTube, Spotify und Soundcloud, vorliegen;

Zu 8.:

Rechtsextreme Musiker und Bands nutzen für die Verbreitung und Bewerbung ihrer Werke regelmäßig das Internet. Die konkrete Plattform wechselt dabei häufig. Dieser beständige Wandel ist abhängig von modischen und technischen Trends ebenso wie von Sperren der Inhalte durch die Betreiber der Plattformen. Vor allem bundesweit oder international bekannte rechtsextremistische Musiker und Bands nutzen weithin bekannte Videoplattformen, insbesondere YouTube, sowie bekannte Streaming-Dienste für die Verbreitung ihrer Musik. Allerdings werden auch hier die Inhalte rechtsextremer Musiker und Bands von den Betreibern der Plattformen regelmäßig entfernt und gesperrt, weswegen die Inhalte selten über die Szene hinaus wirken.

9. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Bedeutungsentwicklung des traditionellen Szenehandels von herkömmlichen Tonträgern mit rechtsextremen Inhalten in Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 9.:

Nach Einschätzung des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) verliert der rechtsextremistische Szenehandel derzeit an Bedeutung, konkurriert er doch mit der kostenfreien, teilweise illegalen Verbreitung von Musik über das Internet. Rechtsextremistische Online-Händler sind zudem virtuellen Angriffen des politischen Gegners ausgesetzt, was ihnen die Verbreitung der Werke teilweise ebenfalls erschwert.

10. welche Erkenntnisse die Landesregierung über „traditionelle“ Händler von klassischen rechtsextremistischen Tonträgern mit Sitz in Baden-Württemberg hat (bitte gegebenenfalls mit Sitz des Händlers und Verbreitung auflisten);

Zu 10.:

In Baden-Württemberg sind nach Erkenntnissen des LfV aktuell vier rechtsextremistische Versandhändler und Vertriebe aktiv, diese werden auch im aktuellen Verfassungsschutzbericht auf Seite 195 dargestellt. Im Einzelnen sind dies:

- „ASATRU-Versand“, „FreiVolk Records“ und „Nervengas Versand“, die ihren Sitz allesamt im Landkreis Tübingen haben und von derselben Person betrieben werden.
- „Freiheit-Sound“ mit Sitz im Landkreis Heilbronn. Laut eigenen Angaben im Internet will dieser Versand seine Geschäfte zeitnah beenden.

11. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die angekündigten Musikveranstaltungen der baden-württembergischen Rechtsrock-Band „Noie Werte“, insbesondere die auftretenden Musiker, vom 28. September 2019 und für den von der „Veneto Fronte Skinheads“ beworbene Termin am 21. April 2020 vorliegen;

Zu 11.:

Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden trat die Band „Noie Werte“ am 28. September 2019 bei einem rechtsextremistischen Konzert in Staupitz/Sachsen auf, das unter dem Motto „This is White Noise X“ veranstaltet wurde. Vor Ort waren rund 230 Besucher. Angekündigt waren bei dieser Musikveranstaltung außerdem noch die Bands „Neubeginn“ (SN), „Gesta Bellica“ (Italien) und „Warlord“ (Großbritannien).

Den Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse vor, wonach die zweite genannte Veranstaltung nicht am 21. April 2020, sondern am 11. April 2020 hätte stattfinden sollen. Betreffend der am 11. April 2020 in Norditalien unter dem Motto „Defend Europe II“ geplanten Veranstaltung „Veneto Fronte Skinheads“ ist bekannt, dass diese aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie verschoben wurde. Es sollten die Bands „Noie Werte“ (BW), „RDD“ und „Katastrof“ (beide Italien), sowie „Max Resist“ (USA), „Embers of an Empire“ (Großbritannien) und „Mistreat“ (Finnland) auftreten. Ob die Veranstaltung zwischenzeitlich stattgefunden hat oder ob ein neuer Termin avisiert wird, ist nicht bekannt.

12. welche Erkenntnisse ihr über die Beteiligung deutscher rechtsextremistischer Bands und Musiker, insbesondere von „Noie Werte“, bei Konzertveranstaltungen der vorgenannten rechtsextremistischen italienischen Organisation seit deren Gründung im Jahr 1986 vorliegen.

Zu 12.:

Die Zuständigkeit des LfV beschränkt sich in erster Linie auf extremistische Bestrebungen in Baden-Württemberg. Eine Zuständigkeit außerhalb der Landesgrenzen besteht nur dann, wenn extremistische Objekte oder Personen aus Baden-Württemberg in Kontakt zu extremistischen Objekten oder Personen außerhalb Baden-Württembergs stehen. Daher kann das LfV keine Aussage über die Beteiligung von rechtsextremistischen Bands und Musikern aus ganz Deutschland an Konzertveranstaltungen der „Veneto Fronte Skinheads“ im angefragten Zeitraum treffen.

Hinsichtlich nachstehender Veranstaltungen der „Veneto Fronte Skinheads“ aus den vergangenen Jahren liegen dem LfV Informationen vor, dass Bands aus Baden-Württemberg beteiligt waren:

Datum	24.07.2004	02.09.2006	07.10.2006	22.03.2008	18.07.2009	23.04.2011
Band/ Musiker	„Noie Werte“	„Noie Werte“	„Blue Max“	„Heiliger Krieg“	„Noie Werte“	„Carpe Diem“

Der Polizei Baden-Württemberg ist ein einschlägiges Musikkonzert bekannt, welches am 15. September 2018 stattgefunden hat und an dem die Band „Heiliger Krieg“ aus Baden-Württemberg teilgenommen hat.

13. welche Erkenntnisse ihr über die gesamten – angekündigten und durchgeführten – Musikveranstaltungen der baden-württembergischen Band „Noie Werte“ im gesamten Bundesgebiet seit deren Gründung vorliegen (bitte tabellarisch auflisten nach den in Ziffer 1 genannten Kriterien);

Zu 13.:

Die rechtsextremistische Band „Noie Werte“ wurde 1987 in der Nähe von Stuttgart gegründet und löste sich Ende 2010 auf. Die letzten dem LfV bekannt gewordenen Auftritte im Rahmen rechtsextremistischer Musikveranstaltungen fanden wie folgt statt:

Datum	07.05.2010	08.05.2010	14.05.2010	15.05.2010
Ort	Schleswig-Holstein	Rheinmünster-Söllingen	Sachsen	Thüringen

Im Spätsommer 2019 wurden nach längerer Zeit wieder Auftritte von „Noie Werte“ angekündigt. Bislang kann das LfV lediglich den unter Ziffer 11 genannten Auftritt am 28. September 2019 bestätigen.

Eine erschöpfende Recherche aller Konzerte von „Noie Werte“ nach den in Ziffer 1 genannten Kriterien über die vergangenen 33 Jahre hinweg ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht leistbar.

14. welche Erkenntnisse der Landesregierung über das verhinderte bzw. verbotene Konzert einer Person aus Bayern, die dem Umfeld der im Jahr 2000 verbotenen Organisation „Blood & Honour“ zuzuordnen ist, in Ellwangen (Ostalb-kreis) vom 12. Oktober 2019 vorliegen;

Zu 14.:

Ein für den 12. Oktober 2019 in Ellwangen/Ostalbkreis geplantes rechtsextremistisches Konzert wies einen Bezug zu der im Jahr 2000 in Deutschland verbotenen neonazistischen Organisation „Blood & Honour“ auf. Geplant waren Auftritte mehrerer einschlägig als rechtsextremistisch bekannter Bands, namentlich „Mis-treat“ (Finnland), „Sleipnir“ (Deutschland), „Code 291“ (Schweden) und „Gesta Bellica“ (Italien). Die Veranstalter bewarben das Konzert im Vorfeld bundesweit.

Die Verfassungsschutzbehörden informierten hierüber das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und das Polizeipräsidium Aalen, das umgehend die Versammlungsbehörde der Stadt Ellwangen über die geplante Veranstaltung unterrichtete.

Die Durchführung der für den 12. Oktober 2019 geplanten Musikveranstaltung wurde daraufhin durch die Versammlungsbehörde der Stadt Ellwangen nach § 5 Nr. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 und § 5 Nr. 4 VersG verboten.

Die Verbotsverfügung wurde dem Veranstalter, der gegenüber dem Vermieter des geplanten Veranstaltungsortes lediglich eine Geburtstagsparty angemeldet und somit nicht die tatsächliche Nutzungsabsicht angegeben hatte, am Vormittag des 12. Oktober 2019 durch einen Vertreter der Stadtverwaltung Ellwangen am vorgesehenen Veranstaltungsort ausgehändigt, woraufhin dieser die Örtlichkeit verließ. Zeitgleich wurde durch die Stadt Ellwangen gegenüber den Teilnehmern der geplanten Veranstaltung eine Allgemeinverfügung mit einem entsprechenden Aufenthaltsschutzverbot erlassen. Die Veranstaltung fand in Ellwangen somit nicht statt.

Zur Überwachung der Verbotsverfügung setzte das Polizeipräsidium Aalen eigene Einsatzkräfte sowie Einsatzkräfte des Polizeipräsidiums Einsatz ein. Es kam zu keinen besonderen Vorkommnissen.

Im weiteren Verlauf des 12. Oktober 2019 wurde bekannt, dass die zuvor genannte rechtsextremistische Musikveranstaltung noch am selben Abend ersatzweise in Voggendorf (Bechhofen) in Bayern stattfinden sollte. Zur Verhinderung der Veranstaltung forderte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die in Baden-Württemberg bereits anlässlich dieser Veranstaltung eingesetzten baden-württembergischen Einsatzkräfte an, welche in der Folge die erforderlichen Einsatzmaßnahmen der bayerischen Polizei unterstützten.

Zum konkreten Einsatz der bayerischen Polizei kann das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg keine Aussage treffen. Im Ergebnis konnte die Durchführung der Veranstaltung jedoch auch dort verhindert werden.

15. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Entwicklung der jeweiligen Bedeutung der unterschiedlichen Musikstile für die gesamte rechtsextreme Szene vorliegen.

Zu 15.:

Die rechtsextremistische Musikszene unterliegt im Vergleich mit den Trends der nicht-extremistischen Musikszene nur einem geringen Wandel. Es überwiegen seit jeher Bands, deren Musik dem „klassischen“ Rechtsrock zugeordnet werden kann. Nur in Teilen zeichnen sich Entwicklungen analog zum „Musik-Mainstream“ ab: So hat etwa in den vergangenen Jahren die Bedeutung von Hip-Hop für die rechtsextremistische Szene zugenommen. Aufgrund des afro-amerikanischen Ursprungs wurde Rap als Musikform in der rechtsextremistischen und insbesondere der neonazistischen Szene lange Zeit abgelehnt. Mittlerweile ist allerdings vor allem im Umfeld der „Identitären Bewegung“ (IB) eine Affinität für diese Musikrichtung festzustellen. Die teils hohen Chartplatzierungen dieser Künstler, zum Beispiel „Chris Ares“, zeigen einerseits das relativ starke Mobilisierungspotenzial innerhalb der Szene (wenn es beispielsweise darum geht, die Künstler durch Downloads zu unterstützen). Andererseits deuten sie auf die vergleichsweise hohe Anschlussfähigkeit der neurechten Szene an weitere Teile der Gesellschaft hin, zu der ihre vergleichsweise gemäßigte Außendarstellung beiträgt. Die hohen Verkaufszahlen werden teilweise trotz eines Verkaufsboykotts durch verschiedene Vertriebe und Plattformen erreicht und machen somit deutlich, dass hier ein neues Publikum erreicht wird, das bisher keine Berührungspunkte mit anderer rechtsextremistischer Musik hatte.

Bisher sind allerdings nur relativ wenige rechtsextremistische Musiker anderen Stilrichtungen als dem „klassischen“ Rechtsrock zuzuordnen. Der „klassische“ Rechtsrock verliert aber als erster Berührungspunkt mit der rechtsextremistischen Szene an Bedeutung.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär